jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1997/11/26 30.10-194/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1997

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 56 Abs 2 Stmk JG ergibt sich, daß es in jedem Jagdgebiet nur einen Abschußplan für Schalenwild und einen solchen für Auer- und Birkwild gibt. Daher wird nur eine Übertretung (nach dieser Bestimmung) begangen, wenn der Abschußplan für Schalenwild am Ende der Jagdzeit durch nicht vollständigen Abschuß nicht erfüllt ist. Erstreckt sich daher die Nichterfüllung auf mehrere Schalenwildarten (Geweihträger, Hornträger, Schwarzwild), so ist dies bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen (vgl. VwGH 11.12.1996, 94/03/0255). Da für das Auer- und Birkwild ein eigener Abschußplan zu erstellen ist, stellt die Nichterfüllung dieses Abschußplanes eine eigene Übertretung nach § 56 Stmk. JagdG dar.

Schlagworte

Abschußplan Schalenwild Auerwild Birkwild Wildarten Kumulation Nichterfüllung Strafbemessung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at